

67. Gegensatz von eigenem und fremdem Versehen bei juristischen Personen. Willensorgane (Vertreter) derselben.

U. L. R. II. 6 §. 82.

VI. Civilsenat. Urtheil v. 10. November 1887 i. C. R. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. VI. 209/87.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Der bisherige Eisenbahnbureauaudienter R., ein Beamter des Beklagten, beansprucht mit der erhobenen Klage Schadenersatz, weil der Bau- und Betriebsinspektor B., welcher ebenfalls Beamter des Beklagten ist und ihm vorgezsetzt war, bei einer von demselben amtlich geleiteten Prüfung von Feuerlöschgerätschaften insofern fahrlässig gehandelt haben soll, als er ihn zum Forttragen eines geladenen Exstinkteurs anwies, der sich insofge dessen entlud und ihn verletzte.

Der Berufungsrichter verneint die Verpflichtung des Beklagten, diese Handlung zu vertreten, indem er ausführt, der Fiskus sei mit

seinem Beamten B. nicht zu identifizieren. Wenn Korporationen nach §. 82 U.L.R. II. 6 rücksichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere wie einzelne Mitglieder des Staates zu beurteilen seien, so hafteten sie nur für Versehen ihrer Beamten bei positiven gesetzlichen und Kontraktspflichten. Um eine gesetzliche Pflicht handele es sich nicht. Die kontraktliche Haftverbindlichkeit der Korporationen beschränke sich, abgesehen von Versehen beim Kontrahieren, auf solche bei der Vertragserfüllung; dahin könne eine Unterlassung, aber nicht das angeblich kulpose Gebot des B. gerechnet werden. Den Beklagten treffe auch kein Versehen bei dessen Auswahl zu dem bezeichneten Geschäfte; denn die Umstände ergäben nicht, daß ein etwaiger Mangel seiner Befähigung dem Beklagten, hier vertreten durch das Eisenbahndetriebsamt zu Br., hätte bekannt sein müssen.

Diese Ausführung ist in wesentlichen Beziehungen rechtsirrtümlich.

Mit Recht geht der Berufsrichter von dem im §. 82 U.L.R. II. 6 in bezug auf Korporationen und Gemeinden besonders ausgesprochenen Grundsatz aus, daß juristische Personen rücksichtlich ihrer dem Privatrechte angehörenden Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere nach denselben Gesetzen zu beurteilen sind, wie einzelne Mitglieder des Staates, also wie physische Personen.

Das privatrechtliche (obligatorische) Verhältnis der juristischen Person zu ihren Beamten und ihre Verbindlichkeiten aus demselben unterliegen hiernach der gleichen Beurteilung, als wenn an ihrer Stelle eine physische Person im Vertragsverhältnisse zu dem letzteren stände. Für das Verhältnis des Beklagten zum Kläger ist in dieser Beziehung von selbst die Analogie des Dienstmietkontraktes gegeben.

Bei der kontraktlichen Haftpflicht einer physischen Person muß nun aber vor allem zwischen eigenem und fremdem Versehen unterschieden werden. Denn, während sie für eigenes Versehen nach §. 277 U.L.R. I. 5 ohne weiteres haftet, ist sie für das fremde Versehen von Mittelspersonen, Gehilfen u. nur bei einem eigenen Versehen in der Auswahl oder Aufsicht (vgl. §. 53 U.L.R. I. 6) oder doch nur unter anderen besonderen Voraussetzungen, z. B. nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, verantwortlich (vgl. auch §. 85 U.L.R. I. 13).

Der aus §. 82 U.L.R. II. 6 sich ergebende Grundsatz verlangt deshalb auch, daß derselbe Unterschied von eigenem und fremdem Ver-

sehen bei der juristischen Person gemacht wird. Es fragt sich daher, wie er in der Anwendung auf diese sich gestaltet.

Da ein Versehen nach §. 13 A.L.R. I. 3 als der Mangel pflichtmäßiger Aufmerksamkeit erscheint, mithin als Willensfehler, so kann das Versehen einer juristischen Person nur in dem fehlerhaften Verhalten ihrer Willensorgane bestehen. Als solche aber können nicht alle Beamte, welche Werkzeuge ihrer Thätigkeit sind, sondern nur diejenigen Beamten angesehen werden, welche sie in bezug auf Willensakte (Erklärungen oder andere Handlungen) zu repräsentieren, also dieselben in ihrem Namen vorzunehmen haben, mit anderen Worten nur ihre amtlichen Vertreter, und auch diese nur insoweit, als sie eben vermöge jenes Amtes thätig sind.

Die letzteren, aber auch nur sie, sind mit der juristischen Person, insofern es auf den Willen ankommt, rechtlich zu identifizieren; denn, was sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtskreises (einerlei übrigens, ob bei einer Vermögensverwaltung oder sonst) als Vertreter derselben und in ihrem Namen vornehmen, ist so aufzufassen, als wäre es von der durch sie repräsentierten juristischen Person selbst vorgenommen.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht 1. Aufl. Bd. 1 §. 53 a. E.

Nur das Versehen, welches sie bei ihren Amtshandlungen begehen, ist daher im Rechtsinne ein eigenes Versehen der juristischen Person.

Als ein fremdes erscheint dagegen für diese jedes andere Versehen, mag es von dritten Personen oder von ihren Willensorganen außerhalb des bezeichneten Amtskreises oder von solchen amtlichen Organen begangen werden, welche überhaupt nicht Willensorgane (Vertreter) derselben sind.

Ob und in welchem Umfange einzelne Beamten oder Behörden diese besondere Eigenschaft haben, hängt von ihrer Stellung im allgemeinen und von ihren speziellen Befugnissen und Anweisungen ab.

Daß aber dieselbe den „lediglich ausführenden Organen“ abzusprechen sei,

vgl. Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 4 S. 733,

ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht anzuerkennen, da auch die Ausführung des Willens einer juristischen Person durch Organe erfolgen kann, welche dabei im Namen und in Vertretung derselben handeln.

Wird jedoch dem Beamten einer juristischen Person nicht deren Vertretung, sondern nur eine andere Thätigkeit für diese übertragen (z. B. die Leistung von Diensten wie die des Klägers), so ist er nicht ihr Willensorgan und sein Versehen daher für sie nur ein fremdes in demselben Sinne, wie das Versehen eines Dritten, welcher von ihr zu der gleichen Thätigkeit mittels besonderen Kontraktes gedungen wäre, ohne als ihr Beamter angestellt zu sein.

Aus der privatrechtlichen Gleichstellung der physischen und juristischen Person folgt, daß auch die letztere wegen eigenen Versehens ohne weiteres in Anspruch genommen werden darf, wegen eines fremden (von Beamten oder von dritten Personen begangenen) Versehens jedoch nur dann, wenn dieselben besonderen Voraussetzungen zutreffen, von denen diese weitergehende Haftpflicht bei physischen Personen abhängt, wenn also z. B. der juristischen Person selbst, d. h. einem Willensorgane derselben, ein Versehen in der Auswahl zur Last fällt, wobei sich von selbst versteht, daß dies vorbehältlich ihres Entschuldigungsbeweises auch aus den Umständen entnommen werden kann.

Von der bezeichneten notwendigen Unterscheidung, insbesondere bezüglich der verschiedenen Beamten einer juristischen Person geht der Berufungsrichter ebenfalls aus. Denn, indem er den Beklagten für schuldhaftes Verhalten des B. an sich nicht, wohl aber in dem Falle als haftbar ansieht, wenn das Betriebsamt in Br. sich bei dessen Wahl zu dem fraglichen Geschäfte versehen hätte, behandelt es dieses Betriebsamt, d. h. die dasselbe bildenden Beamten, als Willensorgane des Beklagten, mithin deren Versehen als sein eigenes, den B. dagegen nicht als solches, dessen Versehen daher als ein fremdes. Er identifiziert also jene Beamten, nicht aber diesen mit dem Beklagten selbst.

Sn ersterer Beziehung ist dem Berufungsrichter beizustimmen. Denn als Willensorgan des Fiskus erscheint nicht bloß die Centralbehörde, sondern auch jede zu Willensakten in seinem Namen, also zu seiner Vertretung berufene mittlere oder untere Behörde desselben.

Sttig ist es jedoch, in der hier in Frage stehenden Beziehung den Inspektor B. anders zu behandeln.

Snwieweit eine einzelne physische Person privatrechtlich als ein den Fiskus repräsentierendes Willensorgan desselben angesehen werden kann, ist selbstverständlich nur nach den konkreten Umständen zu

bestimmen. Ihr öffentlich rechtliches Beamtenverhältnis ist dafür nach dem Vorstehenden keineswegs entscheidend.

In dem vorliegenden Falle aber steht fest, daß der Inspektor B. als Beamter des Beklagten die Prüfung von Feuerlöschgerätschaften zu leiten und dem ihm dabei als Gehilfe dienenden Kläger die nach seinem Ermessen erforderlichen Anweisungen zu erteilen hatte, welche derselbe als ihm untergeordneter Beamter des Beklagten befolgen mußte. Hieraus ergibt sich, daß diese Anweisungen für den Kläger die Bedeutung von eigenen Willenserklärungen des Beklagten hatten, daß also der Vorgesetzte B. diesen insofern ihm gegenüber repräsentierte.

Darauf aber kommt es hier nur an, da der Klagenanspruch auf die Behauptung gestützt ist, daß B. eben durch die dem Kläger im Namen des Fiskus amtlich erteilte Anweisung zum Forttragen eines geladenen Exstinkteurs fahrlässig gehandelt habe. Bestätigt sich dieses, so ist im Rechtsinne die bezeichnete Anweisung von dem Beklagten erteilt und das behauptete Versehen sein eigenes Versehen.

Abgesehen davon, daß der Berufungsrichter dieses verkennt, irrt er darin, daß er die kontraktliche Haftpflicht der juristischen Personen nur in bezug auf Unterlassungen, nicht aber für positive Vertragsverletzungen anerkennt.

Gerade umgekehrt ist mit der von ihm angezogenen Gerichtspraxis zwar die gesetzliche (außerkontraktliche) Ersatzverbindlichkeit derselben der Regel nach auf die Vernachlässigung gebietender Vorschriften zu beschränken, in Ansehung ihrer Kontraktspflicht zum Schadenersatz aber zwischen positiver und negativer Vertragsverletzung nicht zu unterscheiden.

Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. Juli 1881 in Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 917 und Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht (8. Aufl.) Anm. 52 zu §. 81 II. 6.

Der bezeichnete Unterschied zwischen gesetzlicher und kontraktlicher Haftpflicht der juristischen Person erklärt sich daraus, daß positive Gesetzesverletzungen ihrer Beamten regelmäßig überhaupt nicht als Amtshandlungen angesehen werden können, während sich solches bei positiver Vertragsverletzung anders verhält, diese auch immer zugleich eine Nichterfüllung des Vertrages in sich schließt.

Durch die behauptete fahrlässige Handlung würde der Beklagte nach den Grundsätzen des Dienstmietkontraktes zum Schadenersatz verbundenlich sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 151.

Da die abweichende Annahme des Berufungsrichters auf unrichtiger Anwendung des dem §. 82 A.L.R. II. 6 zum Grunde liegenden Prinzipes beruht, so war sein Urtheil aufzuheben."